

Statuten Verein ExpoTranskultur

3. Revision - 2019

1. Name

Unter der Bezeichnung „Verein ExpoTranskultur“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60-79 ZGB, mit Sitz in der Stadt Zürich und Schweiz zuständig. Er ist politisch und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Die Aufgabe des Vereins besteht in der Führung der ExpoTranskultur. Der Verein setzt sich zum Ziel:

- Das nachhaltig konstruktive Zusammenleben von kulturübergreifenden, empathischen und kreativen Gemeinschaften in der Schweiz.
- Anstossrichtungen durch Austausch zwischen den verschiedenen niedergelassenen Kulturen in der Schweiz zu geben, mit dem Ziel Menschenbegegnung zu fördern, die untereinander und voneinander lernen können.
- Organisation von Veranstaltungen und gemeinsamen Aktivitäten mit dem Fokus auf Interkulturalität durch Kunst und Dialog werden in Rahmen einer Plattform angeboten, in welcher sich die zwei oben erwähnten Ziele umsetzen lassen.
- **Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke, d.h. der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.*

3. Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus Aktivmitgliedern und Gönnermitgliedern. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktiv – oder Gönnermitglieder können werden:

- Alle Einzelpersonen, Familien oder Institutionen, die Interesse an ExpoTranskultur haben.

Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahres-Mitgliederbeitrag zu begleichen.

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen nur durch Austritt, Ausschluss und Tod.

4. Mittel

Die Einnahmequellen des Vereins sind wie folgt:

- Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Gönnermitgliedern
- Spenden, Zuwendungen von Dritten
- Öffentliche Subventionen und Kreditfinanzierungen
- Fundraising
- Verkauf von Dienstleistungen

Die Beiträge der Aktivmitglieder sowie die Mindestbeiträge der Gönnermitglieder werden alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Ab 2019 verpflichtet sich jährlich jedes Mitglied, einen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Mitgliederbeiträge belaufen sich wie folgt:

- Natürliche Personen: Fr. 60.00
- Juristische Personen/Gönner: Fr. 120.00
- Familien in gleichen Haushalt: Fr. 80.00

Nach Prüfung der Verhältnisse kann der Vorstand wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder anderer wichtiger Gründe dem betroffenen Mitglied den Betrag während der massgeblichen Periode reduzieren oder gänzlich erlassen.

*Alle dem Verein zufließenden Mittel sind ausschliesslich für die Erfüllung der Vereinsziele zu verwenden.

5. Organisation

Organe des Vereins sind wie folgt:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauszahlungen.

6. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Es wird Protokoll geführt. Weitere Einzelheiten über die Durchführung der Mitgliederversammlung bestimmt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt.

7. Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Sie entscheidet über die Tätigkeit des Vorstandes
- Sie wählt den Vorstand
- Sie nimmt Kenntnis von der Geschäftsführung, der Jahresrechnung und entlastet die Organe des Vereins
- Sie regelt die Zeichnungsberechtigung
- Sie entscheidet über Statutenänderungen
- Sie entscheidet über die vom Vorstand unterbreiteten Anträge
- Sie legt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest.
- Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über Ausschüsse von Mitgliedern

8. Vorstand

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er ist befugt, die dringenden, laufenden Geschäfte an das Präsidium zu delegieren. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und aus höchstens sieben.

Das Präsidium besorgt die laufenden Geschäfte, die ihm der Vorstand überträgt, und leitet die Versammlungen. Das Präsidium hat darüber Rechenschaft gegenüber dem Vorstand und der Generalversammlung abzulegen.

Ausserdem kann der Vorstand jederzeit nach Bedarf Reglemente erlassen und Arbeitsgruppen in Form von Fachgruppen einsetzen. Desgleichen kann er für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand versammelt sich jede 2 Monate. Doch jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung jederzeit verlangen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Nach Bedarf kann das Präsidium unter einer Co-Leitung aufgeteilt werden. Weitere Einzelheiten werden im Reglement festgelegt.

9. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

10. Statutenänderung

Statutenänderungen können an einer ordentlichen und einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Es wird über jeden Änderungsantrag abgestimmt. Es gilt die einfache Stimmenmehrheit.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet die Zeichnungsberechtigung festzulegen. Einzelheiten werden separat im Reglement -ab sofort- definiert.

12. Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

13. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen ist einem gemeinnützigen gleichen oder ähnlichen Zweck in der Schweiz zu übergeben. Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig. Diese Statutenrevision tritt mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ersetzen die früheren Statuten.

Zürich, 6. Februar 2019




